

**Erste Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften nach § 49 Berufsbildungsgesetz
(BBiG) für die Durchführung von Prüfungen für die Zusatzqualifikation
„Forderungsmanagement“**

Vom 30. September 2025

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. September 2025 erlässt die Handelskammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 49 Abs. 2 und § 47 Abs. 1 Satz 1 sowie § 79 Absatz 4 Satz 1 und § 71 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129) folgende Änderung:

§ 1

Die Besonderen Rechtsvorschriften nach § 49 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Durchführung von Prüfungen für die Zusatzqualifikationen „Forderungsmanagement“ vom 8. September 2016 (Amtl. Anzeiger S. 1652) werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Inhalt wird Satz 1.

b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer glaubhaft macht, dass er die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Betrieb, der im Bereich Forderungsmanagement tätig ist, erworben hat.“

2. In § 7 wird der Absatz 3 gestrichen.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Die Änderung wurde am 29. September 2025 von der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung als zuständiger oberster Landesbehörde genehmigt.

Hamburg, den 30. September 2025
Handelskammer Hamburg

Prof. Norbert Aust
- Präses -

Dr. Malte Heyne
- Hauptgeschäftsführer -